

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillkuhle der Gemeinde Mechteresen vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Mechteresen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillkuhle der Gemeinde Mechteresen beschlossen:

§ 1 Rechtsnorm

(1) Die Gemeinde Mechteresen betreibt die Grillkuhle einschließlich einer Grillhütte und einem Toilettenhäuschen, im Folgenden „Grillkuhle“ genannt, auf dem Flurstück 53/29 der Flur 2 in der Gemarkung Mechteresen als Begegnungsstätte für ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Benutzung der Grillkuhle richtet sich nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Grillkuhle obliegen der Gemeinde Mechteresen als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Zweck der Benutzungssatzung

(1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Grillkuhle und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Die Benutzung soll der Entspannung und Erholung dienen.

(2) Die Benutzung ist bei der Gemeinde Mechteresen, vertreten durch den Gemeindedirektor, oder einer beauftragten Person anzumelden. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis akzeptiert die Antragstellerin / der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Soweit die Grillkuhle nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Mechteresen benötigt wird, steht sie ausschließlich für Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner Mechteresens, den Vereinen, gemeinnützigen Institutionen sowie für Veranstaltungen von Kindertagesstätten und Schulen zur Verfügung.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Nutzern können ausnahmsweise auch anderweitige Personen die Grillkuhle nutzen.

(3) Antragsberechtigt ist jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Außerhalb von Veranstaltungen steht die Grillkuhle für jedermann (Spaziergänger/innen, Fahrradfahrer/innen u. a.) für einen erholsamen Aufenthalt zur Verfügung.

§ 4 Nutzungszeit

Die Grillkuhle kann ganzjährig genutzt werden.

§ 5 Verhalten in der Grillkuhle

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderlaufen. Die Nutzung der Grillkuhle hat stets anlagen- und umweltschonend zu erfolgen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr die Lautstärke so einzuschränken ist, dass die Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger nicht gestört wird.

(3) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, insbesondere die Bässe der Lautsprecher.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere

- das Entzünden von Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Brennstellen,
- das Bemalen und Plakatieren sämtlicher Anlagen der Grillkuhle,
- das Zerschlagen von Glas und glasähnlichen Gegenständen,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von Versorgungsfahrzeugen.

(5) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Vorgefundene und entstandene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind der Gemeinde Mechtersen unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

(7) Unfälle und Verletzungen sind der Gemeinde Mechtersen sofort mitzuteilen. Unterlassungen oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.

(8) Die Grillkuhle ist am Tage nach der Nutzung von der Antragstellerin / vom Antragsteller, spätestens jedoch drei Stunden vor der anschließenden Nutzung am gleichen Tage, von Unrat zu säubern und in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Bei Zuwiderhandlung wird die Grillkuhle kostenpflichtig für die Antragstellerin / den Antragsteller gereinigt.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Grillkuhle wird eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr trägt die Antragstellerin / der Antragsteller und wird mit Antragstellung fällig.

(3) Die Benutzung der Grillkuhle ist für Vereine, gemeinnützige Institutionen sowie für Veranstaltungen von Kindertagesstätten und Schulen gebührenfrei.

(4) Für den Empfang der Schlüssel von Stromkasten, Wasseranschluss und Toilettenhäuschen ist eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen.

§ 7

Toilettenhäuschen, Strom, Wasser und Internet

(1) Für die Nutzung des in der Grillkuhle vorhandenen Toilettenhäuschen sowie des Wasser- und Stromanschlusses sind entsprechende Schlüssel bei der Gemeinde Mechtersen erhältlich.

(2) Das Toilettenhäuschen ist nach Ende der Veranstaltung zu reinigen.

(3) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Toilette und der Wasser- und Stromanschluss zu verschließen.

(4) Die Grillkuhle ist mit einem mobilen Hotspot ausgestattet. Die Internetzugangsdaten sind bei der Gemeinde Mechtersen erhältlich.

§ 8

Einhaltung der Ordnung

(1) Die Gemeinde Mechtersen oder eine beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, der Grillkuhle zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(2) Den in Abs. 1 genannten Personen kann die Gemeinde Mechtersen die Nutzung der Grillkuhle zweitweise oder dauerhaft untersagen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2, 5, 7 und 8 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Haftungsausschluss / Haftung der Gemeinde

(1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller haftet für die während der genehmigten Nutzungszeit an der Grillkuhle entstehenden Schäden, die von ihr / ihm, ihren / seinen Mitarbeitern und Mitgliedern, Besuchern oder von ihr / ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

(2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Gemeinde Mechtersen, vertreten durch den Gemeindedirektor, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände ist jegliche Haftung der Gemeinde Mechtersen ausgeschlossen.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.10.1983, in der Fassung der dritten Änderung vom 17.10.2001, außer Kraft.

Mechtersen, 05.06.2025

gez.
Conrad
Gemeindedirektor